DIE LINKE.
Fraktion im Kreistag Wesel

Fraktionsgeschäftsstelle
Friedrich-Ebert-Straße 46
46535 Dinslaken
Telefon: 02064 / 77 57 380
Telefax: 02064 / 77 57 381
Mail: buero@linksfraktion-kreiswesel.de

www.linksfraktion-kreiswesel.de

An den
Landrat des Kreises Wesel
Herrn Ingo Brohl
Kreishaus
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Dinslaken (Kreis Wesel), den 13.12.2021

Anfrage zur Sitzung des Kreistags am 16.12.2021
Folgen der geplanten allgemeinen Vorschrift für Beschäftigte im Personennahverkehr

Sehr geehrter Herr Landrat,

zu oben genannten Sitzung bitten wir um Beantwortung folgender Fragen.

1. Ist es zutreffend, dass bei der derzeit laufenden Vergabe von Verkehrsdienstleistungen das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (TVgG NRW) gilt, in dem festgeschrieben ist: „Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene muss das beauftragte Unternehmen seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.“

2. Gilt die in Frage 1. zitierte Regelung des TVgG auch, wenn es zu einer allgemeinen Vorschrift kommt, uneingeschränkt weiter?

3. Welche Möglichkeiten bestehen im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift, Forderungen wie die nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit durchzusetzen?

Mit freundlichen Grüßen

Sascha H. Wagner
Fraktionsvorsitzender